

Stadt Schrobenhausen  
Ordnungsamt/Friedhofsverwaltung  
Regensburger Str. 5  
86529 Schrobenhausen

## Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Friedhof:  Neuburger Str., SOB

Steingriff

Sandizell

Abt.:

### Antragsteller (in):

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Stellung zum letzten eingetragenen Verfügungsberechtigten bzw. zum Erwerber

Ehegatte  eingetragene Lebenspartner  Kind  Elternteil  Geschwister

Großeltern  Enkelkind  Sonstige \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf meinen Namen.

Für die Bezahlung der entstehenden Kosten übernehme ich die Haftung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bisheriger Inhaber/in des Grabnutzungsrechts:

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ich verzichte auf die weitere Nutzung der Grabstätte und übertrage das Grabnutzungsrecht auf o. g. Person.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlagen: Wichtige Hinweise, Auszug aus der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt SOB**

## **Auszug aus der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Schrobenhausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) mit Wirkung vom 01.08.2011**

### **§ 8, Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den jeweiligen Friedhofsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In den Friedhofsplänen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 15, Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt nach vorheriger Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

### **§ 16, Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) An Urnen-Baumgräbern ist die Errichtung von Grabmälern nicht erlaubt.

### **§ 18, Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

### **§ 19, Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal dauerhaft in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 20, Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler und die sonstigen Anlagen an der Grabstätte (einschließlich Fundament) dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler einschließlich Einfassung und Fundament bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen.